

99159019221000

Mitteilung von Änderung an bereits genehmigten Fahrzeugen

Entscheidung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106311991/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99159019221000
Leistungsbezeichnung I	Mitteilung von Änderung an bereits genehmigten Fahrzeugen Entscheidung
Leistungsbezeichnung II	Entscheidung über die Genehmigungspflicht von Änderungen an bereits genehmigten Fahrzeugen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrzeughalter, Genehmigungsstelle, falsche Zuordnung, Änderung genehmigter Fahrzeuge, Fahrzeughalterin, EBA, Eisenbahn-Bundesamt, Inhaberin der Fahrzeugtypgenehmigung, Änderungsverwaltungsstelle, unzureichende Nachweise gestützter Informationen, Inhaber der Fahrzeugtypgenehmigung, Kategorie gemäß Artikel 15, Artikel 16 DVO 2018/545

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entscheidung (221)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/eigv/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eigv/_11.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0545 https://www.gesetze-im-internet.de/bgebg/index.html
Teaser	Sind Sie eine Änderungsverwaltungsstelle, die nicht Inhaberin der Fahrzeugtypgenehmigung ist, und möchten Sie Änderungen an einem bereits genehmigten Fahrzeug verwalten? Dann müssen Sie unter anderem die Genehmigungsstelle des EBA über diese Änderung unterrichten.
Volltext	Unterrichten Sie die Genehmigungsstelle des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) über alle Änderungen an einem bereits genehmigten Fahrzeug, die über Instandhaltungsarbeiten hinausgehen und bei denen Bauteile durch andere Teile mit anderer Funktion und Leistung ersetzt werden. Ordnen Sie als Änderungsverwaltungsstelle die Änderungen einer Kategorie zu: Kategorie a: • Änderungen ohne Abweichungen gegenüber den

Modul

Sachverhalt

technischen Unterlagen, die den EG-Prüferklärungen der Teilsysteme beigelegt sind:

- keine Überprüfung durch eine Konformitätsbewertungsstelle erforderlich
- die ursprünglichen EG-Prüferklärungen der Teilsysteme sowie die Fahrzeugtypgenehmigung bleiben gültig und unverändert

Kategorie b:

- Änderungen mit Abweichungen gegenüber den technischen Unterlagen, die
 - den EG-Prüferklärungen der Teilsysteme beigelegt sind, für die möglicherweise neue Prüfungen und somit eine Überprüfung gemäß den einschlägigen Konformitätsbewertungsmodulen erforderlich sind
 - keine Auswirkungen auf die grundlegenden Konstruktionsmerkmale des Fahrzeugtyps haben
 - keine neue Genehmigung erfordern

Kategorie c:

- Änderungen der grundlegenden Konstruktionsmerkmale des Fahrzeugtyps:
 - für die keine neue Genehmigung erforderlich ist

Kategorie d:

- Änderungen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist

Fällt nach erfolgter Zuordnung die Änderung unter die Kategorien b oder c, müssen Sie als Änderungsverwaltungsstelle der Fahrzeugtypgenehmigung des geänderten Fahrzeugs:

- die Abweichungen gegenüber den technischen

Modul
Sachverhalt

Unterlagen, die den EG-Prüferklärungen der Teilsysteme beigelegt sind, bewerten,

- die technischen Unterlagen, die den EG-Prüferklärungen der Teilsysteme beigelegt sind, aktualisieren und
- die Genehmigungsstelle EBA über die Änderungen unterrichten.
- nachweisen, dass keines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Im Falle der Erneuerung oder Aufrüstung bestehender Fahrzeuge, die bereits über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen verfügen, ist eine neue Genehmigung, wenn
 - Änderungen an den Werten der in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) und gegebenenfalls in den nationalen Vorschriften genannten Parameter, für die Prüfung der technischen Kompatibilität des Fahrzeugs mit dem Verwendungsgebiet vorgenommen werden, und diese außerhalb des Bereichs annehmbarer Parameter gemäß den TSI liegen,
 - durch die geplanten Arbeiten das Gesamtsicherheitsniveau des betreffenden Fahrzeugs beeinträchtigt werden könnte oder
 - es in den einschlägigen TSI vorgeschrieben ist.

Erforderliche Unterlagen

- Formular "Mitteilung über Änderungen nach Artikel 16 (4)"
- bei Vertretung: Vollmacht

Voraussetzungen

- Sie sind als Änderungsverwaltungsstelle nicht Inhaberin der Fahrzeugtypgenehmigung.

Kosten

Kostenart:

Vorkasse:

Bezeichnung der Kosten:

Zahlungsweise:

URL zur Gebührenbildung:

<<https://www.gesetze-im-internet.de/ebabgebv/index.html>>

Modul

Sachverhalt

Bemerkung: Gebühren berechnen sich nach Zeitaufwand; Stundensatz 120,00 EUR, pro angefangene Viertelstunde 30,00 EUR.

Verfahrensablauf

Sie können die Mitteilung über Änderungen an einem bereits genehmigten Fahrzeug online oder per Post beantragen.

Online-Mitteilung:

- Rufen Sie auf www.eba.bund.de das Formular "Mitteilung über Änderungen nach Artikel 16 (4)" auf und laden Sie dieses herunter.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus.
- Gehen Sie auf das e-Service-Portal des EBA.
- Loggen Sie sich mit Ihren Nutzerdaten ein.
- Sollten Sie noch kein Nutzerkonto für das e-Service-Portal besitzen, müssen Sie sich einmalig registrieren.
- Der Antragsassistent führt Sie Schritt für Schritt durch die benötigten Angaben. Füllen Sie das Antragsformular vollständig aus.
- Laden Sie das vollständig ausgefüllte Formular hoch und senden Sie den Antrag online ab. Das System bestätigt Ihnen den Eingang.
- Wenn die Mitteilung vollständig ist, erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung. Darin wird Ihnen die zuständige sachbearbeitende Person mitgeteilt. Sie erhalten einen Hinweis, falls Informationen in der Mitteilung unvollständig sind oder falls Sie weitere Nachweise einreichen müssen. Laden Sie die entsprechenden Dokumente über das e-Service-Portal hoch.
- Stellt das EBA bei der inhaltlichen Bewertung der Mitteilung fest, dass die Informationen in der Mitteilung nicht nachvollziehbar sind, erhalten Sie die Möglichkeit, die Mitteilung zu überarbeiten und erneut an das EBA zu senden. Gegebenenfalls müssen Sie dabei weitere Nachweise einreichen.
- Stellt das EBA nach der Bewertung fest, dass
 - die von Ihnen vorgenommene Zuordnung der durchgeführten Änderung falsch erfolgt ist oder die Nachweise unzureichend sind, fordert Sie das EBA dazu auf, einen Genehmigungsantrag zu stellen.

Modul

Sachverhalt

- die von Ihnen vorgenommene Zuordnung der durchgeführten Änderung richtig erfolgt ist und sich die geänderten Unterlagen auf ausreichend fundierte Informationen stützen, erhalten Sie ein Schreiben. Ein Genehmigungsantrag ist dann nicht erforderlich.
- Sie erhalten einen Gebühren beziehungsweise Auslagenbescheid.
- Sie zahlen die Gebühr beziehungsweise Auslage.

Mitteilung per Post:

- Rufen Sie das Formular "Mitteilung über Änderungen nach Artikel 16 (4)" auf, laden Sie dieses herunter und drucken es aus.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus.
- Senden Sie die unterschriebene und vollständig ausgefüllte Mitteilung per Post an das EBA.
- Sie erhalten nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Mitteilung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Darin wird Ihnen die zuständige sachbearbeitende Person mitgeteilt und gegebenenfalls welche Informationen in der Mitteilung unvollständig sind oder ob noch Nachweise einzureichen sind.
- Wurde Ihnen durch das EBA mitgeteilt, dass die Mitteilung nicht vollständig ist oder dass zusätzliche Nachweise einzureichen sind, senden Sie die erforderliche Mitteilung oder zusätzlichen Nachweise per Post an das EBA.
- Stellt das EBA bei der inhaltlichen Bewertung der Mitteilung fest, dass die Informationen in der Mitteilung nicht nachvollziehbar sind, erhalten Sie die Möglichkeit, die Mitteilung zu überarbeiten und erneut an das EBA zu senden. Gegebenenfalls müssen Sie dabei weitere Nachweise einreichen.
- Stellt das EBA nach der Bewertung fest, dass
 - die von Ihnen vorgenommene Zuordnung der durchgeführten Änderung falsch erfolgt ist oder die Nachweise unzureichend sind, fordert Sie das EBA dazu auf, einen Genehmigungsantrag zu stellen.
 - die von Ihnen vorgenommene Zuordnung der durchgeführten Änderung richtig erfolgt ist und sich die geänderten Unterlagen auf ausreichend fundierte Informationen stützen, erhalten Sie ein Schreiben. Ein

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungsantrag ist dann nicht erforderlich. • Sie erhalten einen Gebühren- beziehungsweise Auslagenbescheid. • Sie zahlen die Gebühr beziehungsweise Auslage.
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die Bearbeitungsdauer ist abhängig davon, ob die Informationen in der Mitteilung vollständig und nachvollziehbar sind. Ergibt sich während der Bewertung der Mitteilung, dass dies nicht der Fall ist, wird die Änderungsverwaltungsstelle aufgefordert, die Mitteilung zu überarbeiten und gegebenenfalls zusätzliche Nachweise erneut an das EBA zu senden. Dadurch verlängert sich die Bearbeitungsdauer.
Frist	4 Monat(e) Um die vorgegebene Frist von 4 Monaten einzuhalten, erhält die Änderungsverwaltungsstelle nur einmal die Möglichkeit, die Mitteilung zu überarbeiten. Falls die Mitteilung dann immer noch nicht nachvollziehbar ist, wird die Änderungsverwaltungsstelle mit einem Bescheid dazu aufgefordert, einen Genehmigungsantrag zu stellen.
weiterführende Informationen	https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Fahrzeugzulassung/Aenderung_bereits_genehmigter_Fahrzeuge/aenderung_bereits_genehmigter_fahrzeuge_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen.
Kurztext	• Mitteilung von Änderungen an bereits genehmigten Fahrzeugen Entscheidung • Die Genehmigungsstelle muss unterrichtet werden bei Änderungen an einem bereits genehmigten Fahrzeug: • mit Abweichungen gegenüber den technischen Unterlagen, • die den EG-Prüferklärungen der Teilsysteme beigelegt sind,

Modul	Sachverhalt
	• für die möglicherweise neue Prüfungen und somit eine Überprüfung gemäß den einschlägigen Konformitätsbewertungsmodulen erforderlich sind, • die jedoch keine Auswirkungen auf die grundlegenden Konstruktionsmerkmale des Fahrzeugtyps haben, • für die keine neue Genehmigung erforderlich ist. • der grundlegenden Konstruktionsmerkmale des Fahrzeugtyps, für die keine neue Genehmigung erforderlich ist. • mitteilungspflichtig: • Änderungsverwaltungsstelle, die nicht Inhaberin der Fahrzeugtypgenehmigung ist • Gebühren: nach Stundenaufwand, pro Stunde 120 EUR • Antragstellung online oder schriftlich per Post • Bearbeitungsdauer: 4 Monate • zuständig: Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Mitteilung von Änderung an bereits genehmigten Fahrzeugen Entscheidung, Mitteilung von Änderung an bereits genehmigten Fahrzeugen Entscheidung